

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 22. September 2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Forbach am 11. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Entsorgungssatzung vom 22.09.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Forbach am 30.09.2021, wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält eine neue Fassung

§ 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 116,66 EURO
- bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser 82,76 EURO

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Entsorgungssatzung		21.09.2021	22.09.2021	30.09.2021	01.01.2022
Entsorgungssatzung	1. Änderung	10.10.2023	11.10.2023	14.12.2023	01.01.2024
Entsorgungssatzung	2. Änderung	19.11.2024	20.11.2024	21.11.2024	01.01.2025
Entsorgungssatzung	3. Änderung	11.11.2025	12.11.2024		01.01.2026

Ausgefertigt:

Forbach, den 12. November 2025

Der Bürgermeister:

.....
Robert Stiebler